

Angaben nach Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“ / „Offenlegungs-VO“)

Stand: 26. Mai 2025¹

Gemäß der Art. 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) ist die DEG Impact GmbH als Finanzberater² verpflichtet, seit dem 10. März 2021 die nachfolgenden Informationen auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Die DelVO (EU) 2022/1288 konkretisiert u.a. die Anforderungen des Art. 4 der SFDR in Bezug auf Inhalt, Darstellung und Methodik. Die DelVO (EU) 2022/1288 gilt seit dem 1. Januar 2023.

- I. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 SFDR)
- II. Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4 SFDR)
- III. Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 SFDR)

I. Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 Abs. 2 SFDR)

Die Anlageberatungstätigkeit der DEG Impact GmbH basiert auf einem hohen ethischen und moralischen Nachhaltigkeitsanspruch, der auch durch die Berücksichtigung von sozialen, ökologischen und auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung bezogenen Kriterien in der Geschäftsstrategie verankert ist. Das grundlegende Element des Handelns der DEG Impact GmbH als Teil der KfW-Gruppe ist die Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebensqualität auch kommender Generationen sowie der Aufbau selbst tragender Wirtschaftsstrukturen primär in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dies spiegelt sich in den Generationen-gerechten Anlageprodukten wider, die in der Beratung angeboten werden. Als Teil der KfW-Bankengruppe richtet die DEG Impact GmbH ihr Verständnis von Nachhaltigkeit bezogen auf Wirtschaft, Umwelt und Soziales an dem Nachhaltigkeitsleitbild der Gruppe aus.

Dieses Selbstverständnis und die umfassende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten schließt die Betrachtung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatungstätigkeit explizit mit ein. Darüber hinaus werden bei den Finanzprodukten, die beraten werden, Nachhaltigkeitsrisiken durch die Integration der folgenden Standards minimiert bzw. ausgeschlossen:

- Ausschlussliste der Muttergesellschaft DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG)
- DEG-Umwelt- und Sozialrichtlinie
- IFC Performance Standards
- Sektorspezifische Environmental, Health and Safety (EHS) Guidelines der IFC
- ILO Kernarbeitsnormen
- Gute Unternehmensführung (Corporate Governance), u.a. gerechte und faire Behandlung von Minderheiteneigentümern, interne Kontrollprozesse, Transparenz sowie die Funktionsweise des Aufsichtsrates. Die „OECD Principles of Corporate Governance“ sowie der "Corporate Governance Development Framework" bildet dabei den Rahmen.

¹ Gemäß Art. 12 Abs. 2 der SFDR sind Änderungen, die die veröffentlichten Informationen gem. Art. 3 und 5 der SFDR betreffen, klar zu erläutern: Die im Zuge der Aktualisierung dieser Offenlegungspflicht vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art und betreffen keine tatsächlichen Änderungen im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bzw. bei der Vergütungspolitik.

Das Dokument vom 26. Mai 2025 ersetzt das Dokument vom 9. August 2022 und vom 10. März 2021.

² Als Finanzberater i.S.d. SFDR gelten gem. Art. 2 Nr. 11 Buchst. d) Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten.

Dementsprechend sind alle Anlageberatungen der DEG Impact GmbH Gegenstand einer Due Diligence im Investmentprozess, die eine detaillierte Prüfung von Nachhaltigkeitsrisiken umfasst. Ziel der Prüfung ist es, in einem ersten Schritt über eine Vorprüfung (Screening) und eine Kategorisierung Risiken zu identifizieren, zu vermeiden oder auf ein akzeptables Niveau zu minimieren.

Im zweiten Schritt werden die Anlagen gemäß ihrer potenziellen negativen Auswirkungen und Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung in eine der Kategorien „A“ (hohes Risiko), „B“ (moderates Risiko) oder „C“ (geringes Risiko) eingestuft.

Als Kategorie „A“ wird ein Vorhaben bewertet, das erhebliche negative Auswirkungen auf Umwelt und soziale Belange der Betroffenen haben oder ein erhebliches Risiko aufweisen könnte. In diese Kategorie fallen u.a. Vorhaben, die wichtige Schutzgüter oder indigene Völker beeinträchtigen, einen hohen Ressourcenverbrauch verursachen oder erhöhte Risiken für die menschliche Gesundheit oder Sicherheit darstellen.

Als Kategorie „B“ wird ein Vorhaben eingestuft, das potenziell mit negativen Auswirkungen und Risiken auf Umwelt- und Sozialbelange verbunden sein könnte. Diesen kann in der Regel mit Gegenmaßnahmen im Rahmen eines angepassten Umwelt und Sozialmanagement Systems (USMS), im Einklang mit den Vorgaben des IFC Performance Standards 1, begegnet werden. Der Kategorie „C“ wird ein Vorhaben zugeordnet, wenn von diesem voraussichtlich keine oder nur geringe umwelt- und sozialbezogene Risiken ausgehen.

Nach Vorprüfung und Kategorisierung werden die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Risiken als Teil der Investment Due Diligence im Investment Proposal dokumentiert und gegenüber dem Investment Komitee vorgestellt. Je nach Risikokategorie wird eine vertiefte Prüfung durch einen Besuch vor Ort und/oder eine Machbarkeitsstudie vorgenommen sowie ein Umwelt- und Sozial-Aktionsplan (USAP) erstellt.

Für die durch die DEG Impact GmbH beratenden Anlagen, unabhängig von ihrer Risikokategorie, werden die folgenden Mindeststandards vereinbart:

- Einführung bzw. Umsetzung eines USMS, das in der Lage ist, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Risiken im Portfolio angemessen zu überwachen,
- Anwendung der IFC Performance Standards, der ILO Kernarbeitsnormen und der EHS Guidelines,
- Einführung eines Beschwerdemechanismus sowie
- Regelmäßige Berichterstattung zur Umsetzung des USAP und/oder Änderungen des USMS.

Die Umwelt- und Sozialmanagerin (U&S Managerin) der DEG Impact GmbH stellt die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Investitionsprüfung sicher. Zur Nachverfolgung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Risiken findet eine regelmäßige Überwachung zu den vereinbarten Maßnahmen im USAP durch die U&S Managerin und eine jährliche Berichterstattung durch die Fonds statt.

Die Anlageberater, inklusive der Geschäftsführung und des Investment Teams, sind angemessen geschult, um Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Risiken frühzeitig zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen zu managen.

II. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung (Art. 4 Abs. 5 Buchst. b) SFDR i.V.m. Art. 13 Abs. 2 DeIVO (EU) 2022/1288)

Die DEG Impact GmbH berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung gem. Art. 4 Abs. 5 Buchst. b) i.V.m. mit den Anforderungen der DeIVO (EU) 2022/1288.

Die Gründe dafür ergeben sich aus der Unternehmensgröße selbst und damit einhergehend aus den vorhandenen (begrenzten) Kapazitäten. Wesentlich relevanter jedoch wird der Aspekt der Datenverfügbarkeit angesehen. Die DEG Impact GmbH nimmt die Anlageberatung für Fonds vor, die in der Regel in eher kleine bis mittelgroße Unternehmen investieren. Diese Investitionsobjekte erfassen die für die SFDR-Offenlegung relevanten Daten nicht bzw. stellen keine verlässliche Grundlage für ein Reporting dar. Auch der regionale Fokus - insbesondere auf Entwicklungs- und Schwellenländer - erschwert eine umfassende und belastbare Datenerhebung bzw. Datenverfügbarkeit zu den für den Nachweis der Berücksichtigung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen notwendigen Nachhaltigkeitsindikatoren.

Hervorzuheben ist, dass bereits erste Indikatoren gem. des Anhang I, Tabelle 1, der DeIVO (EU) 2022/1288 wie z.B. Scope 1 und Scope 2 der Treibhausgasemissionen oder die Geschlechtervielfalt in der Geschäftsführung erhoben werden können. Weitere Indikatoren wie z.B. Emissionen in Wasser oder das ungereinigte geschlechtsspezifische Verdienstgefälle werden jedoch noch nicht ermittelt. Es soll zukünftig sukzessive daran gearbeitet werden, bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren in die Due Diligence bzw. das regelmäßige Monitoring aufzunehmen und die Unternehmen dabei zu unterstützen, diese Daten zur Verfügung zu stellen.

III. Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 SFDR)

Die Vergütungspolitik der DEG Impact GmbH umfasst jährlich angepasste mitarbeiterindividuelle Zielvereinbarungen. Mit diesen soll eine Verhaltensweise gefördert werden, die die Rolle der DEG Impact GmbH als führender Finanzberater im Bereich nachhaltiger Finanzprodukte unterstreicht.

Im Rahmen der Vergütungspolitik wird sichergestellt, dass die Leistungen der Mitarbeiter*innen so vergütet werden, dass sie mit der Verpflichtung, stets im bestmöglichen Interesse der Kund*innen zu handeln, nicht kollidiert. Eine explizite Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik erfolgt nicht.